

7. Die den WB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie die den volkseigenen Kombinat unterstellten Kombinatbetriebe haben die Exportstützungen über die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik von den Sonderbankkonten der WB bzw. des volkseigenen Kombinates abzufordern.
8. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und die Kombinatbetriebe sind verpflichtet, gegenüber der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik den Nachweis über die Berechtigung der Inanspruchnahme der Exportstützungen zu führen. Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik hat die Einhaltung der Bestimmungen über die Gewährung und Inanspruchnahme dieser Mittel zu kontrollieren.
9. Soweit übergeordnete Organe die Stimulierung von Zulieferungen für den Export von Industrieanlagen festlegen, gelten die Ziffern 4 bis 8 sinngemäß, einschließlich der Führung eines Sonderbankkontos bei der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik. ^{VII.}

VII.

Schlußbestimmungen

1. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.
2. Am 1. Januar 1971 tritt außer Kraft:

die Anordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung und Verwendung von Fonds aus der Anwendung von Normativen der Nettogewinnabführung und der Amortisationsabführung in den Jahren 1969 und 1970 (GBl. II S. 494).

3. Ab 1. Januar 1971 sind im Geltungsbereich dieser Richtlinie die folgenden Rechtsvorschriften nicht mehr anzuwenden:

- a) die Anordnung vom 20. November 1967 über die Fälligkeit und Abrechnung der Zahlungen der VEB, Kombinate und WB an den Staatshaushalt (GBl. III S. 93),
- b) die §§ 3 bis 6 der Anordnung vom 10. Februar 1966 über die Veränderung von Grundsätzen beim Handel mit beweglichen Grundmitteln (GBl. II S. 99),
- c) der § 2 der Anordnung vom 4. September 1968 über die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Behandlung von Restbuchwerten aus Grundmitteln (GBl. II S. 799).

4. Ab 1. Januar 1971 erhält

der § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 19. Januar 1965 über die Erhebung von Verzugszuschlägen (GBl. II S. 145) folgende Fassung:

„(1) Verzugszuschläge nach dieser Anordnung sind zu erheben, wenn finanzielle Verpflichtungen oder sonstige Abführungen, die von den WB bzw. Kombinat an den zentralen Haushalt zu leisten sind, nicht bis zum Fälligkeitstag bzw. besonders festgelegten Zahlungstermin oder nicht in der Höhe geleistet werden, in der sie bis zum jeweiligen Zahlungstermin fällig waren.“

Berlin, den 31. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen

B ö h m